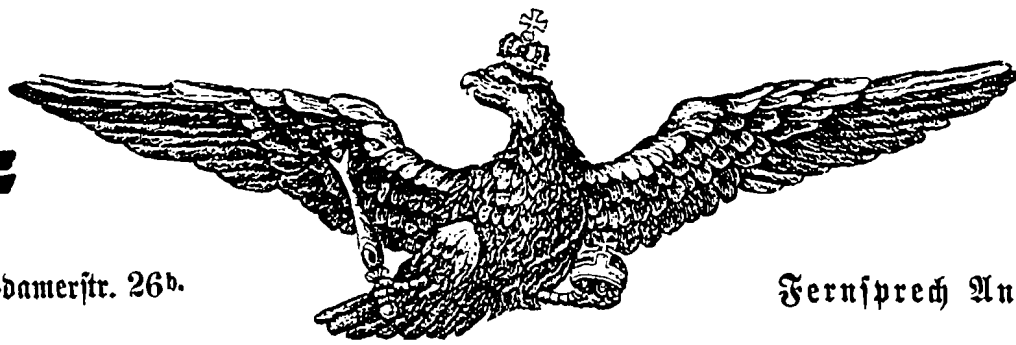


Ersteinst
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
frei ins Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Zeitung

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamerstr. 26b.,
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26b.

Fernsprech Anschluss: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 121.

Berlin, Donnerstag, den 16. Oktober 1890.

34. Jahrg.

Abonnements
auf das „Zeitung Kreisblatt“
(Preis 1 Mk. 25 Pf. excl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den kaiserlichen
Post-Anstalten, den Landbriefträgern
und unseren Expeditionen entgegengenommen.
Die bereits erschienenen Nummern werden
gratis nachgeliefert.

Die Expedition.

Amthliches.

Berlin, den 8. Oktober 1890.

Beim Fällen von Bäumen an Kunststraßen
ist der Eigentümer der Bäume verpflichtet, solche
Anordnungen zu treffen, daß eine Beschädigung
der Reichstelegraphenanlagen vermieden wird. Im
Unterlassungsfall ist der Eigentümer strafrechtlich
wegen Verletzung der §§ 317 und 318 des Reichs-
strafgesetzbuchs und den durch etwaiges Ver-
schulden begründeten vermögensrechtlichen Er-
satz-Ansprüchen aus.

Die kaiserliche Ober-Postdirektion zu Potsdam
hat sich bereit erklärt, Anträgen auf Entsendung
von Leitungsaufsehern oder Telegraphenarbeitern
behufs Ueberwachung des Baumfällens zur Ver-
meidung von Beschädigungen zu entsprechen, falls
Antragsteller sich verpflichtet, die hierdurch der
Reichs-Postverwaltung erwachsenden Kosten zu erstatten.

Die Herren Chauveauführer, Gemeinde- und
Gutsbesitzer erjuche ich, künftig beim Verkauf von
Straßenbäumen in die Verkaufsbedingungen be-
stimmungen aufzunehmen, wonach die Käufer zur
Tragung der vorbezeichneten Ueberwachungskosten
verpflichtet werden.

Der Landrath.
Stubenrauch.

Berlin, den 10. Oktober 1890.

Da sich auch in diesem Jahre der große
Kiefernplattwurm (Bombyx Pini) in den aus-
gedehnten Wäldungen des Kreises vielfach gezeigt
hat, bringe ich die durch meine Kreisblatts-Bekannt-
machung vom 7. November 1888 — Kreisblätter
Nr. 132 und 134 — abgedruckten bewährtesten
Schutzmaßregeln hierdurch in Erinnerung.

Nach denselben müssen bereits im November
alle Kiefernwaldabschnitte nach dem Vorhandensein
der Raupe untersucht und, falls mehr als
30 Raupen pro Stamm gefunden werden, die
Stämme mit 5 cm breiten Fangringen noch im
Winter versehen werden. Zur Herstellung dieser
Fangringe empfehle ich den Raupenleim von
L. Pohlhorn zu Berlin, Kohlener, und den der
Firma „Berliner Walfabrik“ und Fettwaaren-
fabrik“ in Berlin, Kaufingerstr. 14.

Beide Fabrikate haben sich als recht brauchbar
erwiesen.

Der Landrath.
Stubenrauch.

Berlin, den 13. Oktober 1890.

Nachdem Sie anderweitige Festsetzung der Alters-
zulagen der an den öffentlichen Volksschulen dauernd
angestellten Lehrer und Lehrerinnen stattgefunden
hat, wird bezüglich der Duitungsleistung denen,
die es angeht, Folgendes bekannt gegeben:

1. Stellenzulagen.
Stellung und Bescheinigung erleidet keine Ver-
änderung.
2. Stellen und Alterszulagen.
Es ist wie bisher nur eine Duitung zu erteilen.
Die Bescheinigung hat wie folgt zu lauten:
„Daß der Lehrer (Name) Inhaber der
Lehrerstelle zu (Ort) während der Zeit vom
his gewesen, zum
Empfange der Stellenzulage aus Staats-
fonds berechtigt, derselbe auch an der ge-
dachten öffentlichen Volksschule bereits bei
Bewilligung der Alterszulage angestellt war
und noch dauernd angestellt ist, bescheinigt.“
3. Alterszulage.
Die bisherige Duitung bleibt unverändert.
Eine Bescheinigung ist wie folgt erforderlich:
„Daß der Lehrer (Name) an der öffent-
lichen Volksschule zu (Ort) bereits bei Be-
willigung der Alterszulage angestellt war
und noch dauernd angestellt ist, bescheinigt.“
4. Die vorstehenden Bescheinigungen können nur
von dem betreffenden Lokal-Schulinspektor ab-
gegeben werden.
5. Die in Händen der Empfänger befindlichen
Duitungs-Formulare können benutzt werden,
wenn die Bescheinigung auf dem Duitungs-
formular — vornehmlich ad 2 — entsprechend ab-
geändert wird. Die Bescheinigung zu 3 jedoch
zu durchstreichen und die jetzt erforderliche Be-
scheinigung darunter zu setzen.
6. Auskunft über den Beginn und die Höhe der
bemittelten Alters-Zulagen giebt der betreffende
Herr Lokal-Schulinspektor.

Die Herren Ortsvorsteher werden ergebens er-
sucht, die an den öffentlichen Volksschulen dauernd
angestellten Lehrer und Lehrerinnen auf diese Be-
kanntmachung aufmerksam zu machen.

Königliche Zeitung Kreis-
Schütte.

Personal-Chronik.

Berlin, den 11. Oktober 1890.

Der Bauer August Sieke in Telz ist zum
Gemeinde-Vorsteher gewählt und als solcher be-
stätigt worden.

Der Landrath.
Stubenrauch.

Berlin, den 13. Oktober 1890.

Der Bauergutsbesitzer Hünze ist zum Ge-
meinde-Vorsteher und der Bauer Julius Schulze
zum Schöffen der Gemeinde Wietstock wieder-
gewählt worden.

Die Gewählten sind meinerseits bestätigt
worden.

Der Landrath.
Stubenrauch.

Nichtamtliches.

Die Stellung der sog. freien Hilfskassen in der Kranken- versicherung der Arbeiter.

Das Krankentafelgesetz vom 15. Juni 1883
ist nunmehr seit 6 Jahren in voller Kraft. Es
läßt den Arbeitern die Wahl, bei einer der orga-
nisierten Kassen (Gemeindeversicherung, Orts-, Ver-
triebs-, Jünungs-, Bauernkassen) oder bei einer
eingeschriebenen Hilfskasse ihrer Versicherungspflicht
zu genügen. Natürlich aber sollen nur solche
Hilfskassen als gleichwertig gelten, welche das vom
Gesetz gemollte Maß von Krankenfürsorge ge-
währen. Diesem Grundsatze entsprechen jedoch
nach den gewonnenen praktischen Erfahrungen die
Sonderbestimmungen des Gesetzes über die freien
Kassen nicht allenthalben, und es gehört zu den
wesentlichen Aufgaben der Novelle zum Krankentafel-
gesetz, die dem Bundesrath vorliegt, hier
Wandel zu schaffen.

Die Klagen bewegen sich namentlich in drei
Richtungen. Die freien Kassen haben einmal das
Recht, alte und kränkliche Personen zurückzumei-
nen. Hierin schlägt die Novelle keine Aenderung vor.
Man mag das Recht als einen Ausgleich dafür
betrachten, daß die Mitglieder der freien Kassen den
ganzen Versicherungsbeitrag ausbringen müssen,
während bei den sog. Zwangskassen die Arbeitgeber
mit einem Drittel des Beitrages herangezogen
werden. Dagegen will die Novelle zwei andere
Privilegien der freien Kassen beseitigen, welche
gegen den Grundgedanken ihrer Zulassung zur ob-
ligatorischen Krankenversicherung verstoßen, daß sie
nämlich in Krankheitsfällen den Versicherten zum
mindesten das leisten, was das Gesetz als Mindest-
maß der Krankenfürsorge und Unterstützung vor-
schreibt. Dieses Mindestmaß enthalten die Vor-
schriften für die Gemeindekrankenstellen, welche nach
Absicht des Gesetzes ausnahmsweise für Versicherungs-
pflichtige verschiedener Berufe, soweit sie nicht einer
der anderen Kassenarten angehören, errichtet sind. Als
Krankenunterstützung ist von der Gemeindekranken-
versicherung nach § 6 des Gesetzes zu gewähren:
1. freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen,
Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. 2. Vom
3. Krankentage ab ein Krankengeld in Höhe der
Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher
Tagelöhner. Im § 75 des Gesetzes wird aber
bestimmt: Mitglieder der freien Hilfskassen ge-
nügen der Krankenversicherungspflicht, wenn die
Hilfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern
mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche
in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse
ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 von der
Gemeindekrankenversicherung zu gewähren sind.“
Letzteres ist dann noch durch den Zusatz modifiziert:
„Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und
Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung
durch Gewährung eines Krankengeldes von drei
Vierteln des ortsüblichen Tagelohns“ (an Stelle
der Hälfte).

In Folge dieser Vorschriften hat sich einmal
in Bezug auf das Krankengeld wie in verschiedenen
Blättern und auch von der Begründung der
Novelle hervorgehoben wird, die Sache praktisch so
gestaltet, daß die Hilfskassen theils mehr theils
weniger als das Mindestmaß gewähren, je nachdem
nämlich der ortsübliche Tagelohn im Beschäftigungs-
orte des Erkrankten höher oder niedriger ist als in
der Gemeinde des Krankentafelgesetz. Die freien Kassen
sollen aber nach der Absicht des Gesetzes in
allen Fällen mindestens dasselbe gewähren, was
das erkrankte Mitglied in der Gemeindekranken-
versicherung erhalten würde. Das Mißverhältnis
zwischen den Ansprüchen des Gesetzes und den
wirklichen Leistungen wird um so größer, wenn die
Hilfskassen in Orten mit niedrigem Tagelohn ihren
Sitz haben und von einzelnen Klassen ist sogar be-
kannt, daß sie ihren Sitz gesichtlich nach Orten
mit niedrigem ortsüblichen Tagelohn verlegt haben.
Die natürliche Bestimmung, daß sich auch für die
freien Kassen das Krankengeld nach den Löhnen
am Beschäftigungsorte des Kranken richten muß,
wurde bei Erlaß des Gesetzes nur durch den Ein-
wand verhindert, es werde den neutralisirten Klassen

die Verwaltung zu sehr erschwert, wenn sie die
ortsüblichen Tagelöhne in den vielen Gemeinden,
wo sie Mitglieder haben, ermitteln sollten. Dieser
Einwand ist aber ganz hinfällig, nachdem die
höheren Verwaltungsbehörden, in Preußen die
königlichen Regierungen, festsetzen und öffentlich
bekannt geben, was in ihren Bezirken als orts-
üblicher Tagelohn gilt.

Wichtiger noch ist das andere Privilegium:
Der Erlaß der freien ärztlichen Behandlung durch
Gewährung von $\frac{3}{4}$ statt $\frac{1}{2}$ des ortsüblichen Tage-
lohnes als Krankengeld. Nach der Statistik des
Krankentafelwesens für 1890 hat die Gemeinde-
krankenversicherung im Jahre 1888 für Arzt und
Arznei 2 501 390 Mark, dagegen an Krankengeld
nur 1 657 509 Mark gezahlt, mit anderen Worten
die freie ärztliche Behandlung ist theurer als das
ganze Krankengeld, kam also auch gerechterweise
nicht durch Erhöhung des Krankengeldes um
 $\frac{1}{4}$ ersetzt werden. Auch bei den Ortskrankenstellen
waltet ein ganz ähnliches Verhältnis ob. Im
selben Jahre zahlte für Arzt und Arznei
8 981 808 Mark, an Krankengeld 9 722 400 Mark,
sodas sich auch hier annähernde Gleichheit zwischen
den Kosten der freien ärztlichen Behandlung und
der vollen Summe der Krankengelder herausstellt.
Die Novelle will daher die Sonderbestimmung für
die freien Kassen aufheben und sie der Pflicht der
Gewährung freier ärztlicher Behandlung unter-
werfen. Es liegt das schließlich im Interesse der
freien Kassen selbst, die jetzt schon am meisten durch
Simulation zu leiden haben und noch viel mehr
zu leiden haben würden, wenn ihr Krankengeld auf
den vollen Betrag des ortsüblichen Tagelohns und
darüber stiege. Gegen eine etwaige Erhöhung des
Zuschlags zum Krankengeld fällt noch entscheidend
Folgendes ins Gewicht: Es wird allgemein als
eine der wohlthätigsten Wirkungen des Kranken-
versicherungsgesetzes anerkannt, daß in Folge der
Bestimmung des § 6 Absatz 1 Ziffer 1 die ärzt-
liche Behandlung auch in solchen Kreisen der
Arbeiterbevölkerung rechtzeitig eintrete, in denen sie
bisher in Folge der Mittellosgkeit oder der Gleich-
gültigkeit der Nachbetheiligten nur im höchsten
Nothfalle und folgerweise meistens zu spät ein-
getreten sei. Hiernach erscheint es unzulässig, als
Erlaß des gesetzlichen Verhältnis der Mitgliedschaft
bei einer Kasse anzuerkennen, welche an
Stelle der freien ärztlichen Behandlung und
Arznei einen im Voraus bestimmten Geldbetrag
gewährt und es dem Empfänger überläßt, ob und
in welchem Umfange er sich dafür die ärztliche Be-
handlung und Arznei verschaffen kann und will.

Bei Beurtheilung dieser Vorschläge wird man
sich gegenwärtig zu halten haben, daß das Gesetz
nicht um einer besonderen Klassenart willen da ist,
sondern zur Durchführung einer zweckmäßigen und
ausreichenden Unterstützung erkrankter Arbeiter.
Politische Rücksichten können keine Rolle spielen,
wenn es sich darum handelt, die Krankenfürsorge
auf gleichmäßige Grundlagen zu stellen und die
Mindestleistungen, die das Gesetz verlangt, in allen
Fällen zu Gunsten des Volkswohlstandes und der
Volksgeundheit zu sichern.

Bundschau.

Deutsches Reich.

Die kaiserlichen Majestäten sind
gestern Mittwoch wohlbehalten aus Jagdschloß
Hubertusstock bei Eberswalde wieder in
Potsdam eingetroffen.

Die Kaiserin Friedrich ist an einer
leichten Erkältung erkrankt und muß deshalb
das Zimmer hüten.

Kaiser Wilhelm hat bei der neu-
lichen Ueberreichung einer Büste des Königs
Humbert von Italien auch die auswärtige
Politik berührt und sich dahin geäußert, die
gegenwärtige Lage sei zufrieden-
stellend.

Beide neue dreiprozentigen An-
leihen die Reichsanleihe, wie auch die
preussische standen am Dienstag an der
Berliner Börse unter dem Subscriptionspreise.
Die Geldknappheit nimmt zu, eine Erhöhung
des Diskonts der Deutschen Reichsbank auf
sechs Prozent ist in kurzer Zeit zu erwarten.
Der Geldmangel macht sich auch auf dem
Berliner Hypothekemarkt schon in hochgradiger
Weise fühlbar.

Sind Hofgänger als Arbeiter des
Instanmanes oder des Gutscherrn zu be-
trachten? Gelegentlich der Wahlen zum Ausschusse
der Grund des Gesetzes über die Invaliditäts-
und Altersversicherung errichteten Versicherungs-
anstalten ist es zweifelhaft geworden, ob die
sogenannten Hofgänger als Arbeiter des Instanmanes,
Kathenmannes, Freimanues oder aber des Gutscherrn
anzusehen seien, und ob hiernach ein Instanman u.
welcher Hofgänger beschäftigt, im Hinblick auf
§ 52 des Gesetzes als Vertreter der Versicherten

wählbar sei oder nicht. Die Frage wurde von
der Konferenz für den einheitlichen Bezug der
Invaliditäts- und Altersversicherung dahin
entschieden, daß, wenn der Hofgänger im Wesentlichen
Arbeiten auf dem Gute verrichte, derselbe als
Arbeiter des Gutscherrn anzusehen sei, im umgekehrten
Falle, wenn also die Beschäftigung in der eigenen
Wirtschaft des Instanmanes u. die Hauptbeschäftigung
des Hofgängers sei, der Instanman u. als Arbeit-
geber desselben und ersterer deshalb als der Klasse
der Arbeitgeber im Sinne des § 52 zugehörig zu
erachten sei.

In Sachen der Fleischtheuerung
wird auf Veranlassung der Reichs-
regierung in Berlin demnächst eine Kon-
ferenz stattfinden, zu welcher zahlreiche Per-
sonen aus allen Theilen des Reiches geladen
sind. Der Petitionssturm aus Ost-Deutschland
ist in der letzten Zeit dermaßen angeschwollen,
daß eine neue Prüfung der Verhältnisse ein-
treten soll, und hoffentlich wird diese auch er-
folgreich sein.

Wie man der „Börse-Ztg.“ meldet,
wer die Verantwortung überlassen bleiben muß,
würde der Kaiser bei Eröffnung des preussischen
Landtages eine hochbedeutende Thronrede
verlesen welche auf die Ziele der kaiserlichen
Politik in Steuer-, Wirtschafts- und anderen
Fragen von aktueller Wichtigkeit hinweisen werde.

Die Polke-Adresse. Oberbürgermeister
von Jordanbeck in Berlin bezeichnet die bekann-
ten Mittheilungen über die geschäftliche Ausbeutung der
Polke-Adresse durch den Berliner Kalligraphen
Senger als zutreffend, sowie, daß die Herren, welche
sich prinzipiell mit der Adresse einverstanden erklärt
hatten ihre Zustimmung zu dem Senger'schen
Unternehmen zurückgezogen haben. Um nun ander-
weitig die Adresse ins Werk zu setzen, erucht Herr
von Jordanbeck die Städte, es sind etwa 750,
welche sich durch Geldsendungen an der Senger'schen
Adresse haben betheiligen wollen, ihm ihre Zu-
stimmung zur Regelung der Angelegenheit zu geben,
und wird dann die Polke-Adresse unter Vorantritt
Berlins doch wohl zu Stande kommen.

Die Herbstsession des preussischen
Landtages soll neueren Bestimmungen zufolge,
so früh wie möglich beginnen, damit die ersten
Lesungen der großen Reformgesetze noch vor
Zusammentritt des Reichstages beendet werden
können. Der Sessionsbeginn erfolgt vielleicht
noch diesen Monat.

Der in Halle stattfindende sozial-
demokratische Parteitag wird von den
Parteiläutern gewaltig gefeiert. Die Be-
rathungen verlaufen im großen Ganzen tha-
fächlich ruhig aber etwas Neues ist nicht zu
Tage gefördert. Die Versammlung hat die
Haltung der sozialdemokratischen Reichstags-
fraktion gebilligt und das war vorauszusehen,
nachdem feststand es seien fast nur Anhänger
der Herren Besel und Liebknecht gewählt. Die
Gegner der letztgenannten Herren haben aller-
dings eine Reihe von Beschwerden vorgebracht,
welche in einer besonderen Kommission unter-
sucht werden sollen, aber etwas Besonderes wird
auch hierbei nicht herauskommen. Alles in
Allem: die ausschlaggebende Macht in der
Sozialdemokratie bleibt nach wie vor die Reichs-
tagsfraktion.

[Englische und deutsche Arbeiter.]
Der durch sein geistvolles Werk „Das kaiserliche
Deutschland“ (Imperial Germany) bekannte eng-
lische Sozialpolitiker Sidney Whitman stellt in
einem Aufsatz im neuesten Heft der „Preussischen
Jahrbücher“ Vergleiche zwischen deutschen und eng-
lischen Arbeiterverhältnissen an. Er weist die von
englischen Politikern aller Parteien so oft wieder-
holte Aeußerung, daß die Erfindungsbedingung der
Arbeiter anderer Länder, namentlich der „Militär-
monarchien“ wie Deutschland, unglücklich schlechter
seien, als die Englands, als grundfalsch zurück.
Der englische Arbeiter habe freilich keine direkten
Steuern zu tragen und seiner Militärpflicht zu
genügen, auch genieße er größere Rede-, Ver-
sammlungs- und Kooperationsfreiheit, sei frei von
jeder staatlichen Beaufsichtigung, aber bei all' seiner
Freiheit und Selbsthilfe halte sich nur der Starke
oben, der Schwache gehe unter. Der deutsche Ar-
beiter dagegen besitze das freie Wahlrecht, sei vor
Verfälschung der Lebensmittel und Getränke geschützt,
genieße eine billige Rechtspflege, erlange durch unser
Schulwesen eine höhere allgemeine Bildung, könne
viel leichter, als der Arbeiter im großgrundbesitzlichen
England ein eigenes Haus erwerben und sei durch
das großartige staatliche Versicherungswesen ganz
anders gegen Krankheit, Noth und Alter geschützt,
als der englische. Für die sozialmoralische Erziehung
des Arbeiters sei in England weniger geschehen, als